

# Zur Bedeutung des älteren Postrechts für das Medien-, Urheber- und Bibliotheksrecht der Gegenwart<sup>1</sup>

Eric W. Steinhauer

## 1. Hinführung

Mit der Verabschiedung des Poststrukturgesetzes im Jahre 1989 und der Auflösung der Deutschen Bundespost als staatliche Hoheitsverwaltung spätestens durch die zweite Stufe der Postreform im Postneuordnungsgesetz von 1994 ging auch für das Postrecht eine Ära zu Ende.<sup>2</sup> Wurde das Postbenutzungsverhältnis trotz staatlicher Posthoheit und amtlicher Postverwaltung zunächst als rein privatrechtlich angesehen,<sup>3</sup> hat sich seit den 1920er Jahren, endgültig aber seit 1938 die Erkenntnis durchgesetzt, eine durchgängig verwaltungsrechtliche Normierung der Post und ihrer Dienstleistungen anzunehmen.<sup>4</sup> Die Post war Behörde und ihre Tätigkeit schlicht-hoheitliche Leistungsverwaltung auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge.<sup>5</sup> Spätestens seit dem 1. Juli 1991 freilich werden die Benutzungsverhältnisse der Post wieder dem Privatrecht zugeordnet, vgl. Art. 1 § 65 Abs. 3 S. 1 (= § 65 Abs. 3 S. 1 Postverfassungsgesetz); Art. 2 Nr. 6 (= § 7 Postgesetz n.F.) Poststrukturgesetz.<sup>6</sup> Dieses Datum markiert das Ende des älteren Postrechts.

Der Begriff „Post“ selbst ist schillernd und auch rechtlich schwer fassbar. Gemeinhin werden unter der dieser Bezeichnung verschiedene Kommunikations- und

- 1 Herrn Prof. Dr. iur. Frank *Fechner* zum 50. Geburtstag in freundlicher Verbundenheit.
- 2 Vgl. *Fangmann*, Die Neustrukturierung des Post- und Fernmeldewesens, in: NJW 1989, S. 2373; *Herrmann*, Die Deutsche Bundespost, Baden-Baden 1986, S. 152. Vgl. zur Postreform allgemein *Pfeffermann/Kühn*, in: BeckPostG-Kommentar, 2. Aufl., München 2003, Einf., Rn. 1-52. Fundstelle des Poststrukturgesetzes: BGBl. I 1989, S. 1026. Fundstelle des Postneuordnungsgesetzes: BGBl. I 1994, S. 2325.
- 3 Vgl. *Blume*, Recht des deutschen Verkehrswesens, in: von Holtzendorff/Kohler (Hrsg.), Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 4. Bd., 7. Aufl., München [u.a.] 1914, S. 404; *Niggel*, Deutsches Postrecht, Berlin 1925, S. 60 f.
- 4 Vgl. instruktiv *Schlottner*, Das Rechtsverhältnis bei der Benutzung der Postanstalt, Diss. Kiel 1917, S. 35 ff., sowie Art. „Postbenutzungsverhältnis (Rechtliche Natur)“, in: Handwörterbuch des Postwesens (künftig HWBP), 2. Aufl., Frankfurt am Main 1953, S. 507.
- 5 Vgl. *Ossenbühl*, Bestand und Erweiterung des Wirkungsbereiches der Deutschen Bundespost, Berlin 1980, S. 19–21.
- 6 Vgl. zum Übergang vom öffentlichen zum privaten Recht *Fangmann/Scheuerle/Schwemmler/Wehner*, Handbuch für Post und Telekommunikation, Köln 1990, Art. 1 § 65, Rn. 5, Art. 2 § 7 Rn. 11 f.

Beförderungsdienstleistungen zusammengefasst.<sup>7</sup> Der Kommunikationsaspekt von Post bringt gerade im Bereich der Telekommunikation vielfältige Berührungspunkte zu Fragestellungen mit sich, die heute im Medienrecht verortet werden. Da es ohne Post keinen Meinungs- und Informationsaustausch gibt, ergeben sich Bezüge auch zum Recht des Geistigen Eigentums, namentlich zum Urheberrecht. Die Bibliotheken schließlich haben mit der früheren Deutschen Bundespost die anstattliche Organisation und die Leistungserbringung in einem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis gemeinsam. Aber auch inhaltlich sind postalische und bibliothekarische Dienstleistungen durchaus miteinander verwoben: Beide dienen den Informations- und Kommunikationsbedürfnissen der Menschen.<sup>8</sup>

Dies alles mag Grund genug sein, die stillen und mittlerweile weitgehend vergessenen Winkel des älteren Postrechts einmal aufzusuchen und zu prüfen, ob dort nicht für medien-, urheber- und bibliotheksrechtliche Fragestellungen der Gegenwart die eine oder andere interessante Anregung verborgen liegt. Im Rahmen dieses kurzen Beitrages kann das Thema nicht erschöpfend abgehandelt werden. Das Ziel ist bescheidener. Es sollen beispielhaft einige Schlaglichter gesetzt werden, um zu zeigen, dass es lohnend sein kann, sich mit dem älteren Postrecht einmal zu beschäftigen.

## 2. Medienrecht

Ein kurzer Blick in die gängigen Lehrbücher des Medienrechts lässt keinen Zweifel aufkommen: Es handelt sich hier um ein sehr dynamisches Rechtsgebiet, das sich, stets angetrieben durch den technischen Fortschritt, in großer Rasanz entwickelt.<sup>9</sup> Man denke nur an das Internet und seine sich ständig wandelnden On-

7 Vgl. Art. „Post“, in: HWBP, S. 488 f.; *Altmannspurger*, Gesetz über das Postwesen, Loseblattausgabe, Hamburg, § 7 PostG, Rn. 6–19 [Stand: Januar 1975]; *Forsthoff*, Lehrbuch des Verwaltungsrecht, 10. Aufl., München 1973, S. 414 f., Fn. 4 (mit Blick auf RGZ 155, S. 333); *Mayer*, Die Bundespost: Wirtschaftsunternehmen oder Leistungsbehörde, Berlin 1990, S. 28–32; *Niggli*, Deutsches Postrecht, S. 9: „Beförderung“ als durchgehendes Begriffsmerkmal bei allen Postdienstleistungen; *Ohnheiser*, Postrecht, 3. Aufl., Heidelberg 1980, § 1 PostG, Rn. 1 f. *Kloepfer*, Informationsrecht, München 2002, § 12, Rn. 1 charakterisiert das Postrecht als ein „Transportrecht verkörperter Informationen“. Diese Bestimmung freilich verengt den traditionellen Postbegriff, der auch Bankdienste und die Personenbeförderung umfasste. Zur Entwicklung der Postbankdienste vgl. *Schwarz*, Der Postanweisungs- und Postscheckdienst in der deutschen Postgeschichte, Berlin 1937, S. 7–12.

8 So ist es nicht verwunderlich, im *Lexikon des gesamten Buchwesens* (LGB) einen Artikel von *Brinkhus* zum Thema „Postmonopol“ zu finden, LGB<sup>2</sup> VI, S. 71. Hinzu kommen zehn weitere Lemmata mit postalischem Bezug.

9 Vgl. *Fechner*, Medienrecht, 9. Aufl., Tübingen 2008, Kapitel 12, Rn. 1; *Petersen*, Medienrecht, 3. Aufl., München 2006, § 1, Rn. 36.

line-Dienste.<sup>10</sup> Zugleich gewinnt man den Eindruck, dass Rechtsprechung und Gesetzgebung die vielen neuen Entwicklungen nur zögerlich verarbeiten und die Rechtswissenschaft sich hier auf einem großen und in der Vielfalt der Fragestellungen auch faszinierenden Experimentierfeld bewegt. Wer freilich meint, dieser Umstand sei neu, der irrt. Mit dem Aufkommen des Internet und dem Siegeszug der Digitalisierung wurde zwar eine erhebliche Medienrevolution eingeleitet, die viele neue Fragestellungen hervorgerufen hat. Vergleichbare Umbrüche aber hat das Recht schon einmal bewältigt. Die Rede ist von der Frühzeit der Telekommunikation.

## 2.1 Der Jurist Otto Wilhelm Rudolf Dambach (1831-1899)

Hier begegnet man den ersten Medienrechtlern, Juristen im Postdienst wie Otto Wilhelm Rudolf *Dambach*, der am 16. Dezember 1831 in Querfurt geboren wurde.<sup>11</sup> *Dambach* war nach dem Studium der Rechte in Berlin und der juristischen Promotion<sup>12</sup> zunächst als Staatsanwalt tätig bis er 1862 an das Generalpostamt wechselte, zunächst als „Hülf-Justitiarius“, dann als „Oberpostrath“. Von da an machte *Dambach* eine steile Karriere. 1865 wurde er Geheimer Postrath, 1866 vortragender Rath im Reichspostamt, 1869 Geheimer Oberpostrath, 1884 wirklicher Geheimer Oberpostrath, 1892 Dirigent der 1. Abteilung des Reichspostamtes und schließlich 1896 Wirklicher Geheimer Rat mit dem Prädikat Excellenz.<sup>13</sup> Ein Grund für dieses außerordentliche Avancement war sicher *Dambachs* Tätigkeit im legislativen Bereich. Er war nicht nur Autor des Urheberrechtsgesetz des Norddeutschen Bundes, sondern auch des Reichspostgesetzes und anderer post- und urheberrechtlicher Vorschriften.<sup>14</sup> Neben seinen gesetzgeberischen Aktivitäten machte sich *Dambach* auch als Autor gediegener juristischer Abhandlungen ei-

10 Vgl. nur *Haug*, Grundwissen Internetrecht, Stuttgart 2005, Rn. 3 f.

11 Vgl. zur Biographie *Teichmann*, Art. „Dambach, Otto Wilhelm Rudolf“, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 47, Berlin 1903 (Neudruck Berlin 1971); *ders.*, in: Biographisches Jahrbuch und deutscher Nekrolog, Berlin 1891–1903 (= DBA [Deutsches Biographisches Archiv] I, 136), sowie *Bonnet*, Männer der Kurzschrift, Darmstadt 1935 (= DBA II; 2); *Hinrichsen*, Das literarische Deutschland, 2. Aufl., Berlin 1891; *Kullnik*, Berliner und Wahlberliner, Berlin 1961 (= DBA II, 3) sowie den Art. „Dambach, Otto Wilhelm Rudolf“, in: HWP, S. 201. Nachrufe finden sich bei *Daude*, in: DJZ 1899, S. 230; Illustrierte [sic!] Leipziger Zeitung 1899, I 733.

12 De ratione praescriptionis criminum iure Romano, Diss. Berlin, 1853.

13 Zur historischen Einordnung dieser Amtsbezeichnungen vgl. den Art. „Amtsbezeichnung“, in: HWP, S. 33.

14 Zur Urheberrechtsgesetzgebung allgemein vgl. *Bandilla*, Urheberrecht im Kaiserreich, Frankfurt am Main 2005; *Wadle*, Die Abrundung des Deutschen Urheberrechts im Jahre 1876, in: JuS 1976, S. 761–766.

nen Namen.<sup>15</sup> Hervorgehoben seien seine Werke zu Fragen des kommunikationsbezogenen Strafrechts, wo er Neuland betreten hat und als führender Experte seiner Zeit gelten durfte.<sup>16</sup> Ganz überragend aber war seine Bedeutung als Urheberrechtler. Hier war sein Rat als Sachverständiger ebenso gefragt, wie seine tätige Teilnahme an wichtigen internationalen Vereinbarungen. So vertrat Dambach 1884 und 1885 das Deutsche Reich bei den Verhandlungen zur Berner Übereinkunft. In der fachlichen Verschränkung von Urheberrecht einerseits und – man würde heute sagen – Telekommunikationsrecht andererseits zeigt sich der frühe Medienrechtler. 1873 wurde *Dambach* zum außerordentlichen Professor der Berliner Universität ernannt. Und weil auch das damalige (Post)Medienrecht eine Querschnittsmaterie war, so hielt er Vorlesungen aus den Bereichen Strafrecht,

- 15 Beiträge zur Lehre von der Criminalverjährung (Berlin 1860); Die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken erläutert (Berlin 1871); Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (1.–3. Aufl., Berlin 1872; 4. Aufl. Berlin 1881; 5. Aufl. 1892); Das Musterschutzgesetz vom 11. Januar 1876 erläutert (Berlin 1876); Das Patentgesetz für das Deutsche Reich erläutert (Berlin 1877); Der deutsch-französische Literarvertrag (Berlin, 1883); Die Postverträge und Telegraphenverträge, in: Franz von *Holtzendorff* (Hrsg.), Handbuch des Völkerrechts, 3. Bd. (Hamburg 1887), S. 317–341; Die Staatsverträge über Urheberrecht, Musterschutz, Markenschutz und Patentrecht, ebendort, S. 581–601; Welche Förmlichkeiten müssen von den deutschen Urhebern und Verlegern beobachtet werden, um Schutz gegen Nachdruck etc. zu erlangen? (Leipzig 1890; 2. Aufl., Leipzig 1895); Fünfzig Gutachten über Nachdruck und Nachbildung, erstattet dem Königlich Preussischen litterarischen Sachverständigen-Verein in den Jahren 1874–1889 (Berlin 1891, Besprechung in *Archiv für bürgerliches Recht* 11 [1896], S. 197). Zusammen mit Ludwig Eduard *Heydemann* (1805–1874) publizierte *Dambach*: Die preußische Nachdrucksgesetzgebung (Berlin 1863); Gutachten des königlich preussischen literarischen Sachverständigenvereins über Nachdruck und Nachbildung aus den Jahren 1864–73, (Leipzig 1874). Zu *Heydemann* vgl. *Dambachs* Gedächtnißrede auf Geh. Justiz.R, Prof. Dr. Ludwig Eduard Heydemann (Berlin 1874). Die hohe Wertschätzung *Dambachs* in den Augen seiner Zeitgenossen kommt in der Besprechung der 2. Auflage seines Telegraphenstrafrechts in der Zeitschrift *Der Gerichtssaal* 55 (1898), S. 309 deutlich zum Ausdruck: „Etwas zur Empfehlung der Schrift sagen zu wollen, ist überflüssig, dazu genügt der Name Dambach und der verehrte Herr Verfasser muß an der deutschen Literatur sehr ferne stehende Personen gedacht haben, als er sich herbeilließ, im Vorwort Einiges über seine Legitimation zur Abfassung der Schrift zu sagen.“
- 16 Die Strafbarkeit des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit beim Vergehen des Nachdrucks im preussischen Rechte (Berlin 1864); Das Telegraphenstrafrecht (Berlin 1872 = Sonderdruck aus der Zeitschrift *Der Gerichtssaal*; 2. Aufl., Berlin 1897). In dem von Franz von *Holtzendorff* herausgegebenen Handbuch des deutschen Strafrechts, Bd. 3 (Berlin 1874) hat *Dambach* den Beitrag „Nachdruck und Nachbildung“ verfasst, S. 1019–1047; Ergänzungen finden sich in Bd. 4 des Handbuchs (Berlin 1877), S. 465–496.

Staats- und Verwaltungsrecht sowie Völkerrecht. Erwähnt sei noch, dass *Dambach* dem Preußischen Herrenhaus angehörte. Er war Kronsyndikus und Mitglied der Prüfungskommission für die erste juristische Prüfung beim Berliner Kammergericht. *Dambach* erlag einem Herz- und Nierenleiden am 18. Mai 1899 in Berlin und hatte bis zuletzt an der 6. Auflage des Kommentars zu „seinem“ Reichspostgesetz gearbeitet.<sup>17</sup>

## 2.2 *Dambach* und das Telegraphenstrafrecht

Ein interessanter Mann also, dieser *Dambach*. Aber warum sollte man ihn heute lesen, einen weithin vergessenen Fachautor aus dem vorletzten Jahrhundert!? So wird sich mancher sicherlich nicht ohne leicht spöttischen Unterton fragen. Die Antwort hierauf ergibt sich von selbst; man lese einfach die folgende kleine Passage aus *Dambachs* Telegraphenstrafrecht:

„Die Telegraphie ist eine verhältnißmäßig noch so neue Erfindung, das es nicht befremden kann, wenn die Gesetzgebung bisher die durch den telegraphischen Verkehr hervorgerufenen zahlreichen rechtlichen Verhältnisse nur in äußerst ungenügender und mangelhafter Weise in den Kreis ihrer Thätigkeit gezogen hat. Die Gesetzgebung kann neue Verkehrszweige und Verkehrsmittel überhaupt erst dann erschöpfend und sachgemäß regeln, wenn auf dem neuen Verkehrsgebiete eine gewisse Festigkeit, Sicherheit und Ruhe eingetreten ist, und wenn die neuen Verkehrsverhältnisse eine wenigstens einigermaßen fest ausgeprägte, constante Gestalt gewonnen haben, welche nunmehr in die Form des Gesetzes gegossen werden kann.

...

Die Telegraphie hat sich in dem kurzen Zeitraume von 20 Jahren aus kleinen bescheidenen Anfängen zu einem der wichtigsten Verkehrsmittel der ganzen civilisierten Welt emporgeschwungen; beinahe in jedem Jahre sind auf dem Gebiete der Telegraphie neue Erfindungen und Vervollkommnungen hervorgetreten; die telegraphischen Systeme haben vollständige Umgestaltungen erfahren, und mit diesen wesentlichen Veränderungen auf dem technischen Gebiete haben auch die aus dem telegraphischen Verkehre entspringenden rechtlichen Verhältnisse mannichfache Wandlungen erlitten.“<sup>18</sup>

Das kommt einem doch sehr bekannt vor: Eine neue technische Entwicklung wirft Rechtsfragen auf und der Gesetzgeber überlässt das Feld zunächst den Juristen. So wie *Dambach* und andere Postjuristen seiner Zeit sich mit den neuen Problemen der Telegraphie beschäftigen mussten, so müssen sich die Medienrechtler der Ge-

17 Der Kommentar ist dann aus dem Nachlass und unter Berücksichtigung der am 20. März 1900 neu erlassenen Postordnung von Ernst von *Grimm* im Jahre 1901 als 6. Aufl. in Berlin herausgegeben worden.

18 *Dambach*, Das Telegraphen-Strafrecht, in: Der Gerichtssaal 23 (1871), S. 241 f.

genwart mit immer neuen digitalen Online-Diensten und Kommunikationsmöglichkeiten befassen. Natürlich kann man die Lösungen des alten Postrechts hier nicht einfach übernehmen. Internet ist nicht Telegraphie! Anregend aber sind die Fragestellungen der damaligen Zeit auch heute noch. Für die Medienrechtsgeschichte wäre es zudem reizvoll, die jeweiligen Auswirkungen von Telegraphie und Internet auf die Rechtsordnung ihrer Zeit einmal zu vergleichen.<sup>19</sup> Das gegenwärtige Internetrecht wurde vom Telegraphenrecht sicher nicht beeinflusst. Interessant ist es aber, gleichwohl existierende Parallelen aufzuzeigen. Es dürften hier gewiss erhebliche strukturelle Gemeinsamkeiten zutage treten.

### 2.3 „Medienrecht“ in alten postrechtlichen Dissertationen

Ein kurzer Blick in die 1967 im *Archiv für das Post- und Fernmeldewesen* publizierte Bibliographie postalisch einschlägiger Dissertationen zeigt bereits sehr schön, wie bestimmte Fragestellungen gleichsam in Wellen immer wieder auftauchen.<sup>20</sup> So wird ein neues Medium stets in seinen Auswirkungen auf das Vertragsrecht sowie das Urheberrecht untersucht.<sup>21</sup> Erste Arbeiten widmen sich dem Telefon und

- 
- 19 Einen Überblick zur Medienrechtsgeschichte bieten *Hasse/Kohl*, Medienrecht, in: Schanze (Hrsg.), *Handbuch der Mediengeschichte*, Stuttgart 2001, S. 165–185.
- 20 Vgl. Dissertationen und andere Hochschulschriften über Themen aus dem Bereich des Post- und Fernmeldewesens und verwandter Gebiete – Ausgabe 1965, in: *Archiv für das Post- und Fernmeldewesen 1967*, S. 129–177.
- 21 Beispielhaft seien genannt: Otto *Bruhn*, Beiträge zur Lehre vom Abschluß der Verträge durch Telephon, Diss. Erlangen 1905; Carl *Giesecke*, Der Fernsprecher im Rechtsverkehr, Diss. Leipzig 1906; John *Sokolowski*, Willenserklärungen mittels Fernsprechers und Ferndruckers, Diss. Rostock 1908; Hermann *Leutke*, Die unrichtige Übermittlung von telegraphischen Willenserklärungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche erläutert an einem Rechtsfall, Diss. Leipzig 1909; Artur *Steinberg*, Der urheberrechtliche Schutz gegenüber radiotechnischer Wiedergabe von Werken der Literatur und Tonkunst, Diss. Köln 1926; Georg *Reiniger*, Der Schutz des Urheberrechts im deutschen Rundfunk, Diss. Erlangen 1928; Kurt *Ratzkowski*, Urheberrechtliche Studien zum Radio, Diss. Königsberg 1929; Arnold *Steffens*, Rundfunk-Urheberrecht, Diss. Köln 1932; Heinz *Dawid*, Der Rundfunk und das Urheberrecht, Diss. Berlin 1935; Robert *Schefe*, Urheberrechtsschutz bei der Rundfunksendung, Diss. Rostock 1935; Hans-Otto *Berckhoff*, Die Wiedergabe im Rundfunk, eine neue urheberrechtliche Befugnis, Diss. Köln 1936; Hans-Christoh *Hobe*, Rundfunkurheberrecht, Diss. Heidelberg 1951; Ernst Karl *Pakuscher*, Das Rundfunk- und Schallplattenrecht und die deutsche Urheberrechtsreform, Diss. München 1952; Kay *Schmidt di Simoni*, Studien zum Fernseh-Urheberrecht : unter besonderer Berücksichtigung der Referentenentwürfe zur Urheberrechtsreform, Diss. Freiburg 1956; Karl Heinrich *Gierl*, Urheberrechte und angrenzende Rechte beim Fernsehen, Diss. München 1957.

der Telegraphie,<sup>22</sup> es folgen der Rundfunk und schließlich das Fernsehen.<sup>23</sup> Man kann leicht für das Internet ähnliche Titel heutiger Zeit benennen.

### 3. Urheberrecht

Auch für aktuelle Fragen im Urheberrecht gibt das ältere Postrecht interessante Impulse. Im Urheberrechtsgesetz (UrhG) selbst findet sich das Wort „Post“ an zwei Stellen, nämlich in § 53 a Abs. 1 UrhG und in § 111 b Abs. 2 UrhG. In § 111 b UrhG geht es – in der Sache unergiebig – um das Postgeheimnis aus Art. 10 Grundgesetz (GG). § 53 a Abs. 1 UrhG aber erwähnt ausdrücklich den Postversand, eine zentrale postalische Dienstleistung, im Zusammenhang mit dem Kopienversand auf Bestellung durch öffentlich zugängliche Bibliotheken.<sup>24</sup> Die Norm wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2008 durch das „Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ eingefügt.<sup>25</sup> Damit wurde der schon seit Jahrzehnten praktizierte Versand von Aufsatzkopien durch Bibliotheken im Rahmen der Fernleihe und durch Dokumentlieferdienste erstmals auf eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage gestellt. War die Zulässigkeit von Post- und Faxversand bereits höchstrichterlich festgestellt,<sup>26</sup> blieb die Frage, ob Bibliotheken auch im Wege von eMail liefern dürfen, strittig.<sup>27</sup>

Der Gesetzgeber hat mit § 53 a UrhG in diesen Streit eingegriffen und die E-Mail-Lieferung für wissenschaftliche Zwecke grundsätzlich erlaubt. Zugleich aber hat er starke, im alten Recht so nicht vorhandene Restriktionen vorgesehen. So darf

22 Vorher schon waren es fotografische Verfahren, die neue Fragestellungen an das Urheberrecht herantrugen, vgl. *Wadle*, Photographie und Urheberrecht im 19. Jahrhundert, in: ders., *Geistiges Eigentum*, Weinheim 1996, S. 343–366. *Wadle* erwähnt häufiger den Namen *Dambach*.

23 Der heutige Rundfunk hat sich übrigens – rechtlich gesehen – aus dem Telegraphenrecht entwickelt und unterstand zunächst der Reichspost, die die „Funkhoheit“ nach dem Telegraphengesetz ausübte, vgl. *Hesse*, Rundfunkrecht, 3. Aufl., München 2003, 1. Kap., Rn. 3 f.

24 Vgl. zu dieser Norm *Spindler*, Reform des Urheberrechts im „Zweiten Korb“, in: NJW 2008, S. 14 f.; *Talke*, § 53a UrhG: Auslegungsschwierigkeiten beim Kopienversand, in: *Bibliotheksdiens* 2008, S. 288–297 sowie allgemein zu der Problematik *Dugall*, Fernleihe, Dokumentlieferung und Zugriff auf digitale Dokumente, in: *ABI-Technik* 2006, S. 162–178.

25 Fundstelle: BGBl. I 2007, S. 2513

26 Vgl. BGH (Az. I ZR 118/96), in: BGHZ 141, S. 13–40 (= NJW 1999, S. 1953–1959; Entscheidungssammlung zum Bibliotheksrecht, 2. Aufl., Wiesbaden 2003, Nr. 66). Siehe auch die kritische Anmerkung von *Schack*, in: JZ 1999, S. 1007 f.

27 Vgl. *Grassmann*, Anmerkungen zum Urteil des OLG München vom 10. Mai 2007, Az. 29 U 1638/06 – Elektronischer Kopienversand, in: ZUM 2007, H. 8/9, S. 641–643.

die Bibliothek nur eine graphische Datei liefern und diese auch nur dann, wenn verlagsseitig kein eigenes elektronisches Angebot offensichtlich und zu angemessenen Bedingungen existiert. Da aber im Bereich der Natur- und Technikwissenschaften elektronische Verlagsangebote flächendeckend vorhanden sind, können Bibliotheken ohne eine ausdrückliche und natürlich zusätzliche Kosten verursachende Lizenz keine elektronische Lieferung mehr vornehmen. Dies ist ein schmerzlicher Einschnitt in die Qualität der bibliothekarischen Versorgung gerade bei den Fächern, die auf besonders schnelle und aktuelle Informationen dringend angewiesen sind.

In der Praxis der Bibliotheken ergab sich nun die Frage, ob denn durch § 53 a UrhG auch die interne elektronische Lieferung erfasst wird. Man denke hier an Fälle, in denen eine Hochschulbibliothek Aufsätze aus ihrem Bestand innerhalb der Hochschule an dort beschäftigte Wissenschaftler verschickt. Auf den ersten Blick ist auch eine solche Inhouse-Lieferung nunmehr durch § 53 a UrhG ausgeschlossen, wenn es entsprechende elektronische Verlagsangebote gibt. Aber ist § 53 a UrhG überhaupt bei der internen Dokumentlieferung anzuwenden? Ein wenig beachteter Schlüssel zur Lösung dieser Frage kann vielleicht in dem vom Gesetzgeber selbst in das Urheberrechtsgesetz neu eingefügten Begriff „Postversand“ gefunden werden. In § 53a Abs. 1 Satz 1 UrhG heißt es:

„Zulässig ist auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und Übermittlung einzelner in Zeitungen und Zeitschriften erschienener Beiträge sowie kleiner Teile eines erschienenen Werkes im Weg des Post- oder Faxversands durch öffentliche Bibliotheken, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist.“

Satz 2 regelt unmittelbar anschließend den Versand in „sonstiger elektronischer Form“. Es gibt nach Satz 1 also einen Besteller, der im Wege des „Postversandes“ bedient wird. Es ist nicht erkennbar, dass für den sonstigen elektronischen Versand in Satz 2 ein anderer Besteller-Begriff anzunehmen ist. Per Post, per Fax und per eMail wird also immer der gleiche Typ von Besteller erreicht. Während sowohl eMail als auch Fax bei interner und externer Dokumentenlieferung in gleicher Weise eingesetzt werden können und als rein technische Umschreibungen von Versandvorgängen keinen Anhalt dafür bieten, zwischen internen und externen Bestellern zu differenzieren, ist dies bei dem Begriff der „Post“ möglicherweise anders.

Traditionell wird unter Post immer eine durch Dritte vermittelte Beförderung verstanden.<sup>28</sup> Die Zustellung mit eigenen Leuten ist nicht Post im Rechtssinn.<sup>29</sup> Wann eine solche vorliegt, war im älteren Postrecht Gegenstand breiter Erörterungen. Im Kern ging es um die Benutzungspflicht der Post, den sogenannten Beförderungsvorbehalt.<sup>30</sup> Als Kehrseite des Postmonopols war es Dritten untersagt, postalische Beförderungsdienste anzubieten. Die interne Hauspost hingegen unterfiel als Eigenbeförderung nicht dem Beförderungsvorbehalt; sie war kein Postversand.<sup>31</sup> So durfte etwa die Deutsche Bundesbahn ohne Einschaltung der Bundespost eisenbahndienstliche Schreiben mit eigenem Personal und im eigenen Betrieb befördern.<sup>32</sup> Gleiches galt für das Telegraphenwesen. Auch hier war der Betrieb von Telegraphen ein exklusives Recht der Post. Und auch hier waren betriebsinterne Telegraphen ausgenommen, wie sie etwa die Bahn entlang ihrer Strecke betreiben durfte.<sup>33</sup>

Bedenkt man diese, im älteren Postrecht breit erörterten und ausdiskutierten Fragen, so spricht viel dafür, einen Besteller im Sinne von § 53 a UrhG, der ja durch Postversand und damit durch eine drittvermittelte Beförderungsdienstleistung erreicht wird, stets als einen externen Besteller anzusehen. In diese Richtung geht auch die Formulierung des Gesetzes, wenn von einem Versand durch „öffentliche“ Bibliotheken die Rede ist. Öffentlich meint in diesem Zusammenhang „öffentlich zugänglich“.<sup>34</sup> Im Rahmen der hausinternen Dokumentlieferung aber agiert die Bibliothek gerade nicht öffentlich. Die interne Dokumentlieferung aus dem Anwen-

28 Vgl. etwa Szabó, Art. „Post“, in: LexMA Sp. 126, der gerade in der Bedienung Dritter durch mittelalterliche Boten bzw. Botenanstalten den Ursprung des Postwesens erblickt.

29 So Löwer, in: von Münch/Kunig, GG, 5. Aufl., München 2000, Art. 10 Rn. 17, der auch und gerade nach der Postreform den durch „Postdienstleister“ vermittelten postalischen Verkehr als Schutzgegenstand des Grundrechts auf Postgeheimnis in Art. 10 GG erblickt. In diesem Sinne sieht auch der Gesetzgeber in BT-Drs. 12/7269 S. 4 das Postwesen als durch die „Beförderung von Nachrichten und Kleingütern durch die Übermittlung in einem standardisierten und auf massenhaften Verkehr angelegten Transportnetz“ gekennzeichnet. Das ist nun gerade nicht die interne Hauspost einer Hochschule. Herrmann, Die Deutsche Bundespost, Baden-Baden 1986, S. 17 charakterisiert die Post ausdrücklich als ein Unternehmen der „Fernkommunikation“.

30 Vgl. Delfs, Postrecht, 2. Aufl., Heidelberg 1980, S. 6–12.

31 Vgl. Altmannspurger, Gesetz über das Postwesen, Loseblattausgabe, Hamburg, § 2 PostG, Rn. 23 [Stand: Mai 1979].

32 Vgl. Ohnheiser, Postrecht, 3. Aufl., Heidelberg 1980, § 2 PostG, Rn. 23.

33 Vgl. Dambach, Das Telegraphen-Strafrecht, 2. Aufl., Berlin 1897, S. 12 f.

34 Vgl. zur Terminologie Loewenheim, in: Schrickler, Urheberrecht, 3. Aufl., München 2006, § 54a, Rn. 15; Nordemann, in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 7. Aufl., Stuttgart 1988, § 54, Rn. 4.

dungsbereich des Gesetzes herauszunehmen, widerspricht auch nicht Sinn und Zweck des Gesetzes, den Verlagen das Geschäft mit elektronischer Dokumentlieferung zu erhalten.<sup>35</sup> Handelt es sich bei dieser Form von Dokumentlieferung typischerweise um die Bereitstellung von Inhalten, die vor Ort eben nicht vorhanden sind, liefert die Bibliothek im Rahmen der hausinternen Dokumentlieferung aus dem eigenen Bestand und macht somit nur das verfügbar, was ohnehin schon selbst erworben wurde.

Ausgehend vom Begriff des Postversandes und unter Würdigung der Ratio des Gesetzes unterfällt die interne Dokumentlieferung in der Hochschule damit nicht § 53 a UrhG, sondern richtet sich wie bisher allein nach § 53 UrhG. Nach zutreffender Ansicht ist hier zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch der Besteller auch eine elektronische Dokumentenlieferung zulässig.<sup>36</sup>

Dieses kleine Beispiel mag genügen, um eine auf den ersten Blick vielleicht nicht vermutete Relevanz des älteren Postrechts für Rechtsfragen der Gegenwart zu illustrieren. Interessant ist übrigens auch, wie wenig veraltet manche Aussagen der Postjuristen wirken. Hier sei wiederum *Dambach* zitiert, der sich zur Urheberrechtsgesetzgebung und dem damit einhergehenden politischen Betrieb so äußerte:

„Es giebt wenige Gesetze der neueren Zeit, welche in Betreff der Beurtheilung ihres Wertes so verschiedene Phasen durchlebt haben, wie das Reichsgesetz ... betreffend das Urheberrecht...“<sup>37</sup>

„Der Buchhandel war zunächst in seiner Ehre empfindlich gekränkt worden; denn es war ihm ... vorgeworfen, daß er seinen Geldbeutel höher, als die literarischen Interessen Deutschlands stelle, und daß er die Erzeugnisse der Literatur lediglich aus Gewinnsucht vertheuere.“<sup>38</sup>

Der heutige Leser, der die Diskussion um den sogenannten Zweiten Korb mitverfolgt hat, kann *Dambachs* Äußerungen leicht nachvollziehen.<sup>39</sup>

---

35 Vgl. BR-Drs. 257/06, S. 58.

36 Vgl. *Müller*, Aktuelles zum Kopienversand der Bibliotheken, in: *Medien und Recht international (MR-Int.)* 2007, S. 103.

37 *Dambach*, Einige Bemerkungen zur Lehre vom Urheberrecht, *Zeitschrift für die deutsche Gesetzgebung und für einheitliches deutsches Recht* 6 (1872), S. 51.

38 *Dambach*, Ueber den neuesten Entwurf eines Gesetzes für den Norddeutschen Bund, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, in: *Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege* 4 (1870), S. 224.

39 Lesenswert ist etwa die Darstellung bei *Kuhlen*, Erfolgreiches Scheitern – eine Götterdämmerung des Urheberrechts?, *Boizenburg* 2008, S. 396–417 zu § 53a UrhG im Gesetzgebungsverfahren.

#### 4. Bibliotheksrecht

Berührungspunkte von Post- und Bibliotheksrecht ergeben sich aus dem verwaltungsrechtlichen Anstaltsrecht.<sup>40</sup> So wie die Bibliotheken ein eigenes Benutzungsrecht kennen, um das öffentlich-rechtlich ausgestaltete Benutzungsverhältnis zu regeln, so kannte auch die Deutsche Bundespost ein Postbenutzungsrecht, das für die verschiedenen Postzweige in einzelnen Benutzungsordnungen niedergelegt war. Zentral ist hier vor allem die Postordnung vom 16. Mai 1963.<sup>41</sup> Mögen die Dienstleistungen von Post und Bibliothek auch verschieden sein, manche Probleme haben sie gemeinsam.

##### 4.1 Benutzerhaftung im Post- und Bibliotheksrecht

Neben Fragen der Zulassung zur Benutzung wäre hier vor allem die Haftung bzw. die Gebührenpflicht der Benutzer zu nennen.<sup>42</sup> Parallelen zum Postrecht wurden sogar schon von der Rechtsprechung gezogen. So hatte das OVG Bremen den Fall zu entscheiden, dass ein minderjähriger Leser der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen seine Säumnisgebühren nicht begleichen wollte.<sup>43</sup> Der Schüler hatte sich ohne Wissen und Zustimmung seiner Eltern als Leser angemeldet. Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, die auf ein öffentlich-rechtliches Be-

40 Vgl. *Boehmer*, Das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis der öffentlichen Bibliotheken und Büchereien, Köln 1966, S. 24–32; *Nitze*, Die Rechtsstellung der wissenschaftlichen Bibliotheken, Berlin 1967, S. 60 f.; *Plassmann*, Geschichtliche Grundlagen des Benutzungsrechts der deutschen Bibliotheken, in: *Bibliothek und Wissenschaft* 8 (1972), S. 142–148; *Treplin/Kirchner*, Bibliotheksrecht, in: *Leyh* (Hrsg.), *Handbuch der Bibliothekswissenschaft*, 2. Bd., 2. Aufl., Wiesbaden 1961, S. 765 f. einerseits und *Altmannspenger*, Gesetz über das Postwesen, Loseblattausgabe, Hamburg, § 2 PostG, Rn. 23 [Stand: Januar 1975] andererseits. Im späteren Postrecht wurde die sog. Anstaltstheorie teilweise verworfen und das Postbenutzungsverhältnis als öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art begriffen, vgl. *Ohnheiser*, *Postrecht*, 3. Aufl., Heidelberg 1980, § 7 PostG, Rn. 2. Dieses Rechtsverhältnis freilich vollzieht sich, da es in öffentlich-rechtlicher Form ausgestaltet ist, weitgehend parallel zum normalen Anstaltsbenutzungsverhältnis, vgl. den Überblick bei *Delfs*, *Postrecht*, 2. Aufl., Heidelberg 1980, S. 44 ff. Einen Zusammenhang zwischen Bibliothek, Post und Eisenbahn stellt *Jochum*, *Kleine Bibliotheksgeschichte*, 3. Aufl., Stuttgart 2007, S. 122 f. mit Blick auf das Dienstrecht her. *Steinmüller*, *ADV und Recht*, Berlin 1976, S. 18 nennt „Post- und Bibliotheksrecht“ in einem Atemzug als Gegenstände eines „besonderen Informationsrechts“.

41 Der einschlägige Kommentar hierzu ist *Florian/Weigert*, *Kommentar zur Postordnung*, 2 Bde., Starnberg 1969.

42 Instrukтив zum Gebührenrecht ist die Arbeit von *Feigenbutz*, *Die Bindungen des Post- und Fernmeldewesens an und durch das Rechtsinstitut der Gebühr*, Berlin 1977.

43 Vgl. OVG Bremen (Az. 1 BA 14/97), in: *NJW* 1998, S. 3583 f.

nutzungsverhältnis wie das Bibliotheksbenutzungsverhältnis entsprechend anzuwenden sind, wäre eine Haftung des Minderjährigen zweifelhaft.<sup>44</sup> Wegen der mit der Zulassung zur Benutzung verbundenen Haftungsrisiken ist diese nämlich nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten zulässig. An Universitätsbibliotheken kann man zwar nicht bei Schülern, wohl aber bei minderjährigen Studierenden auf eine ausdrückliche Einwilligung der Eltern verzichten. Dies ergibt sich aus der Lehre vom beschränkten Generalkonsens.<sup>45</sup> Die Erziehungsberechtigten, die in ein Studium ihres Kindes eingewilligt haben, willigen damit regelmäßig auch in den Abschluss derjenigen Geschäfte ein, die üblicherweise mit dem Studium zusammenhängen. Zu denken wäre hier etwa an die Eingehung eines Mietverhältnisses für eine Wohnung am Studienort. Auch das Benutzungsverhältnis zur Hochschulbibliothek steht in einem vergleichbar engen Zusammenhang zum Studium.

Auf den Schüler, um den es im Fall des OVG Bremen ging, waren diese Erwägungen aber nicht anzuwenden. Das Gericht hat sich auch gar nicht mit bürgerlich-rechtlichen Erörterungen aufgehalten, sondern den Fall allein unter verwaltungsrechtlichen Gesichtspunkten behandelt. Ausgangspunkt der Überlegungen der Bremer Richter war die damalige Benutzungsordnung der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen. Dort wurde die Zulassung zur Benutzung von keiner ausdrücklichen Altersgrenze abhängig gemacht. Das OVG Bremen hat darin eine vom bürgerlichen Recht abweichende Bestimmung der rechtlichen Handlungsfähigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (Brem.VwVfG) erblickt und diese mangels einer eindeutigen Regelung in der Benutzungsordnung selbst, in Würdigung der Grundrechte des Schülers aus Art. 2 Abs. 1 GG als Recht auf Bildung und Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, dem Grundrecht der Informationsfreiheit, bejaht. Ein 16-jähriger Schüler besitze genügend Einsichtsfähigkeit, die rechtliche und finanzielle Tragweite eines Bibliotheksbenutzungsverhältnisses zu überblicken und sei verständig genug, die vorgenannten Grundrechte allein, ohne elterliche Mitwirkung auszuüben. Das Benutzungsverhältnis zur Staats- und Universitätsbibliothek Bremen war also wirksam zustande gekommen und die im Rahmen der Benutzung verwirkten Säumnisgebühren zu zahlen.<sup>46</sup> Das OVG Bremen hat dieses Ergebnis ausdrücklich auch mit einem Vergleich aus dem Postrecht gerechtfertigt. Im öffentlich-rechtlichen Postbenutzungsrecht nämlich war

44 Vgl. *Kirchner*, Bibliotheks- und Dokumentationsrecht, Wiesbaden 1981, S. 130 f.

45 Vgl. *Larenz/Wolf*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 9. Aufl., München 2004, § 25 Rn. 34f.

46 Wohl in Würdigung der Entscheidung des OVG Bremen sieht die aktuelle Benutzungsordnung der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen vom 16. September 1998 die Zulassung von Personen ab dem 16. Lebensjahr ohne (!) Einwilligung der Erziehungsberechtigten vor, vgl. § 4 Abs. 3.

jedermann voll handlungs- und haftungsfähig. Für Minderjährige gab es dort grundsätzlich keine Ausnahme.<sup>47</sup>

#### 4.2 Die Rechtsgrundlagen der Benutzung von Bundespost und Bibliothek

Nicht nur das Benutzungsrecht der Deutschen Bundespost hält sinnvolle Vergleichsmöglichkeiten zum Bibliotheksrecht bereit, auch die rechtliche Struktur des älteren Postrechts als solche ist von Interesse. Die Normen des Postrechts finden sich teils in Gesetzen, teils in Rechtsverordnungen, teils in schlichten Erlassen als Verwaltungsvorschriften. Die Aufteilung des Postrechts auf die verschiedenen Ebenen der Normenhierarchie ist vergleichbar mit der Situation im Bibliotheksrecht. Auch dort finden sich die einschlägigen Rechtsnormen verstreut über die verschiedenen Ebenen des Rechts, meist aber unterhalb von Parlamentsgesetzen und Rechtsverordnungen.<sup>48</sup>

Derzeit freilich gibt es einige Tendenzen, die bibliotheksbezogenen Vorschriften rechtlich aufzuwerten. Die Rede ist von Bibliotheksgesetzen, deren Erlass durch die Bundesländer die Enquete-Kommission Kultur des Deutschen Bundestages in ihrem Abschlussbericht vom 11. Dezember 2007 ausdrücklich gefordert hat.<sup>49</sup>

Das Bestreben, Rechtsnormen auf eine höhere Ebene zu bringen, um damit eine rechtliche Aufwertung, aber auch Rechtsklarheit zu erreichen, ein Vorgang, wie er derzeit im Bibliotheksrecht zu beobachten ist, war auch dem Postrecht nicht fremd. Hier sei beispielhaft der Erlass der „Verordnung über die Zulassung von Fernmeldereinrichtungen (FZuV)“ vom 15. April 1988 genannt.<sup>50</sup>

Ein Grund, warum gerade benutzungsregelende Vorschriften nach einer rechtlichen Aufwertung mindestens auf die Ebene von Satzungen oder Rechtsverordnungen streben, liegt in der mittlerweile obsoleten Lehre vom besonderen

---

47 Vgl. *Delfs*, Postrecht, 2. Aufl., Heidelberg 1980, S. 60 sowie ausführlich *Reuter*, Die Bedeutung der Geschäftsfähigkeit für das Postbenutzungsverhältnis, in: Archiv für das Post- und Fernmeldewesen 39 (1987), H. 2, S. 108–112.

48 Vgl. *Steinhauer*, Bibliotheksgesetzgebung in Deutschland : Praxis - Probleme – Perspektiven, in: Lison (Hrsg.), Information und Ethik - Dritter Leipziger Kongress für Information und Bibliothek, Wiesbaden 2007, S. 376–379.

49 Vgl. BT-Drs. 16/7000, S. 131: „Wichtiger Bestandteil einer Reform des Bibliothekwesens in Deutschland muss eine rechtliche Aufwertung von Bibliotheken sein.“ sowie S. 132: „Die Enquete-Kommission empfiehlt den Ländern, Aufgaben und Finanzierung der öffentlichen Bibliotheken in Bibliotheksgesetzen zu regeln.“

50 Fundstelle: BGBl. I 1988, S. 518. Dazu *Schmidt*, Die verordnungsmäßige Regelung der Zulassung von Fernmeldeeinrichtungen, in: Jahrbuch der Deutschen Bundespost 40 (1989), S. 215–235.

Gewaltverhältnis.<sup>51</sup> Nach dieser Lehre werden Personen, die in einer gewissen Nähebeziehung zum Staat stehen, der staatlichen Sphäre gleichermaßen einverleibt, so dass Eingriffe in grundrechtliche Positionen keiner besonderen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bedürfen, sondern ausreichend in Erlassen und Verwaltungsvorschriften, also durch Innenrecht geregelt sind.

Als besondere Gewaltverhältnisse wurden nicht nur die Stellung als Beamter, Soldat, Schüler oder Strafgefangener angesehen, auch bei der Anstaltsbenutzung und damit bei der Benutzung von allgemein zugänglichen Bibliotheken in Trägerschaft der öffentlichen Hand wurde ein besonderes Gewaltverhältnis angenommen. Die juristisch korrekte, für Bibliothekare aber, die meist lieber von „Kunden“ als von „Lesern“ sprechen, ungewohnte Einordnung der Bibliotheksbenutzung als Anstaltsbenutzung wird im gegenwärtigen Bibliotheksrecht kaum noch sichtbar. Die kommunalen Bibliotheken und die Bibliotheken der Hochschulen verfügen alle über eigene Benutzungssatzungen. Im Freistaat Bayern ist die Benutzung der Hochschul- und staatlichen Bibliotheken sogar durch eine Rechtsverordnung geregelt.<sup>52</sup> Die Lehre vom besonderen Gewaltverhältnis ist in diesen Bibliotheken ohne Belang. Die Benutzung vollzieht sich durchgängig durch Sätze des Außenrechts.<sup>53</sup>

Anders verhält es sich dort, wo eigene Landesbibliotheken außerhalb von Hochschulen ohne eigene Rechtspersönlichkeit existieren.<sup>54</sup> So ist die Bibliotheksbenutzung in der Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin sowie

51 Vgl. dazu *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 16. Aufl., München 2006, § 25 Rn. 26-30.

52 Vgl. Allgemeine Benützungssordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB) vom 18. August 1993, in: Bay. GVBl. 1993, S. 635–640.

53 Problematisch freilich ist, dass die externen Nutzer einer Hochschulbibliothek eben nicht Mitglieder der Hochschule sind und daher streng genommen auch nicht von ihrer Satzungshoheit erfasst werden. Die Praxis differenziert hier nicht, und die wenigen judizierten Fälle auf Grundlage von Benützungssordnungen betrafen – soweit erkennbar – immer Hochschulangehörige, vgl. beispielhaft VG Münster (Az. 1 K 464/06), in: NWVBl. 2008, S. 39f. Soweit jedoch die Satzungsermächtigung eine Erstreckung der Satzung auch auf Nichthochschulmitglieder vorsieht, gilt die Benutzungssatzung ohne Probleme auch für hochschulfremde Nutzer, vgl. *Wolff/Bachof/Stober/Kluth*, Verwaltungsrecht I, 12. Aufl., München 2007, § 25 Rn. 64. Eine solche Erstreckung ist etwa in § 38 Abs. 1 Satz 3 Thüringer Hochschulgesetz gegeben, wonach die Bestände der Bibliothek ausdrücklich nach Maßgabe der Bibliotheksordnung (gemeint ist Benützungssordnung) öffentlich und damit auch für Externe zugänglich gemacht werden.

54 Diese Bibliotheken unterstehen direkt dem zuständigen Ministerium als nachgeordnete Einrichtungen, vgl. *Kirchner*, Bibliotheks- und Dokumentationsrecht, Wiesbaden 1981, S. 63.

in den drei niedersächsischen Landesbibliotheken in Hannover, Wolfenbüttel und Oldenburg weder durch eine Satzung noch durch eine Rechtsverordnung, sondern allein durch ministeriellen Erlass geregelt.<sup>55</sup> Derartige „Benutzungsordnungen“ werden in der Literatur teilweise auch als Sonderverordnungen bezeichnet. Ihre juristische Qualität ist angesichts der obsoleten Lehre von den besonderen Gewaltverhältnissen mittlerweile zweifelhaft.<sup>56</sup> Soweit der Erlass einer Satzung mangels Satzungsbefugnis nicht möglich ist, wäre die Bibliotheksbenutzung in den Landesbibliotheken nach bayerischem Vorbild durch eine Rechtsverordnung zu regeln. Ein Bibliotheksgesetz wäre für eine solche Rechtsverordnung die geeignete Ermächtigungsgrundlage. Im Bereich der Post stellte übrigens das Postverwaltungsgesetz die notwendige Grundlage zum Erlass von Rechtsverordnungen für die Postbenutzung bereit.

## 5. Fazit und Ausblick

Das ältere Postrecht hält sowohl für das Medien- als auch für das Urheber- und Bibliotheksrecht viele interessante Fragestellungen bereit. Dabei treten nicht nur medienrechtsgeschichtlich relevante Sachverhalte zutage; auch die im Postrecht gefundenen Lösungen können für Fragestellungen der Gegenwart inspirierend wirken. Die nähere Beschäftigung mit dem älteren Postrecht, zu der hier ausdrücklich ermuntert wird, setzt freilich die Verfügbarkeit entsprechender Literatur voraus. Die vielen kleinen und mittleren Dienstbibliotheken der ehemaligen Deutschen Bundespost mit ihrem Zuschnitt auf eine öffentlich-rechtliche Postbenutzung dürften nach der Umstrukturierung des staatlichen Postwesens in drei privatwirtschaftlich agierende Konzerne wohl abgewickelt worden sein.<sup>57</sup> Dennoch gibt es Bibliotheken, die in größerem Umfang ältere postrechtliche Literatur sammeln. Die Rede ist von den Bibliotheken der „Museumsstiftung Post

55 Vgl. für Niedersachsen die „Benutzungsordnung für die Landesbibliotheken“ als Runderlass des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 1. November 2004, in: Nds. MinBl. 54 (2004), S. 835–840 sowie für Schwerin die „Benutzungsordnung für die Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern“ als Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 24. November 2003, in: MittBl. BM M-V 2004, Nr. 2, S. 179.

56 Ablehnend *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 25 Rn. 31; *Möstl*, Verwaltungshandeln und Verwaltungsrechtsverhältnisse, in: Erichsen/Ehlers, Allgemeines Verwaltungsrecht, 13. Aufl., Berlin 2006, § 18, Rn. 12; als „Übergangsrecht“ bis zum Erlass von Satzungen oder Rechtsverordnungen noch zulässig bei *Wolff/Bachof/Stober/Kluth*, Verwaltungsrecht I, § 25 Rn. 56. Ohne Problembewusstsein für zulässig erachtet bei *Behnisch-Hollatz*, Recht auf Zugang zu öffentlichem Kulturgut, Aachen 2004, S. 70 f.

57 Zu diesen Dienstbibliotheken vgl. *Ortmann*, Das deutsche Postbibliothekswesen, in: Jahrbuch des Postwesens 7 (1957/57), S. 472–502 sowie Art. „Postbibliotheken“, in: HWP, S. 508.

und Telekommunikation“, die an den von der Stiftung unterhaltenen Museen zu finden sind.<sup>58</sup> Auch in nicht wenigen Hochschulbibliotheken gibt es noch viele postrechtliche Werke. Es bleibt zu hoffen, dass diese Bücher nicht vorschnell als vermeintlich überflüssig ausgesondert werden. Mag es auch die alte Bundespost als Behörde nicht mehr geben, ihre juristischen Probleme leben in anderem Gewande durchaus fort, auch und gerade im Bibliothekswesen.

Die Beschäftigung mit dem älteren Postrecht nicht nur interessant und lehrreich. Für den Liebhaber älterer juristischer Texte ist sie auch unterhaltsam. Als Gewährsmann hierfür sei wiederum und abschließend *Dambach* zitiert:

„Sehr häufig erfolgt die Beschädigung der Telegraphenanlagen durch Kinder oder unerwachsene Personen ... Namentlich sind erfahrungsmäßig die porzellanenen Isoliervorrichtungen an den Telegraphenstangen häufig der Zertrümmerung ausgesetzt, indem dieselben von der ländlichen Jugend mit Vorliebe zum Zielpunkte ihrer Wurfübungen gemacht werden.“<sup>59</sup>

Das ältere Postrecht ist ein lohnendes Forschungs- und Interessengebiet. Für Medienrechtler und Bibliotheksjuristen gleichermaßen gibt es hier noch viel zu entdecken.

---

58 Vgl. *Engel*, Bibliothek des Deutschen Postmuseums, in: Handbuch der historischen Buchbestände in Deutschland, Bd. 5, Hildesheim 1992, S. 193–195 [Frankfurt am Main]; *Krause*, Bibliothek des Museums für Post und Kommunikation, in: Handbuch der historischen Buchbestände in Deutschland, Bd. 15, Hildesheim 1996, S. 94–96 [Berlin]; *Thiel*, Verkehrsmuseum – Bibliothek des Museums für Post und Kommunikation, in: Handbuch der historischen Buchbestände in Deutschland, Bd. 12, Hildesheim 1996, S. 187f. [Nürnberg]. Allgemein zur der Stiftung siehe *Lüdtke*, Die Gründung der Museumsstiftung Post und Telekommunikation, in: Büchner (Hrsg.), Post und Telekommunikation, Heidelberg 1999, S. 217–222.

59 *Dambach*, Das Telegraphen-Strafrecht nach der Deutschen Gesetzgebung, 2. Aufl., Berlin 1897, S. 49.